

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 16. Dezember 1999****in der Rechtssache T-153/99, Luciano Simonella gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Beamter — Nichtbeförderung — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2000/C 102/54)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-153/99, Luciano Simonella, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Howald (Großherzogtum Luxemburg), Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rosario Grasso, 35, rue Notre-Dame, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Christine Berardis-Kayser und Alberto dal Ferro) wegen Aufhebung der stillschweigenden Zurückweisung der am 25. November 1998 in das Register eingetragenen Beschwerde des Klägers und wegen Ersatz des entstandenen materiellen und immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung, sowie der Richter A. Potocki und A. W. H. Meij — Kanzler: H. Jung — am 16. Dezember 1999 einen Beschluß mit folgendem Thema erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 28.8.1999.

Klage der Fédération Nationale d'Agriculture Biologique des régions de France (FNAB) und anderer gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 15. November 1999

(Rechtssache T-268/99)

(2000/C 102/55)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Fédération Nationale d'Agriculture Biologique des régions de France (FNAB), das Syndicat européen des Transformateurs et Distributeurs de Produits de l'Agriculture Biologique (SETRAB), beide mit Sitz in Paris, und die SARL Est Distribution Biogam, mit Sitz in Château-Salins (Frankreich), haben am 15. November 1999 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Catriona Hatton und Dirk Leermakers, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Dirk Leermakers, 5, place du Théâtre, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Abtrennbarkeit der in Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung Nr. 1804/1999 des Rates vorgesehenen Ausnahme festzustellen und letztere für nichtig zu erklären;
- dem Rat die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger in der vorliegenden Rechtssache sind vom französischen Ministerium für Landwirtschaft anerkannte Berufskörperschaften, in denen sich die regionalen Vereinigungen der ökologischen Landwirte zusammengeschlossen haben, um ihre Interessen zu verteidigen und zu vertreten und die ökologische Landwirtschaft zu fördern.

Die Klage richtet sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, soweit mit ihr in deren Artikel 5 eine Ausnahme eingefügt wird, die für die Bezeichnung von Erzeugnissen, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, die Möglichkeit der Verwendung von Marken, die auf ökologischen Landbau verweisen, bis zum 1. Juli 2006 verlängert, sofern ein klarer Hinweis darauf gegeben wird, daß die Erzeugnisse nicht gemäß der in dieser Verordnung beschriebenen ökologischen Wirtschaftsweise hergestellt werden.

Zur Begründung ihres Vorbringens berufen sich die Kläger zunächst auf eine Verletzung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln, da die fragliche Ausnahme unmittelbar zu einer Benachteiligung der Unternehmen führe, die Lebensmittel aus ökologischem Landbau produzierten, indem sie es Unternehmen, die diese Art Landwirtschaft gar nicht betrieben, ermögliche, Marken zu verwenden, die auf ökologischen Landbau verwiesen.

Außerdem beeinträchtigte die durch den neuen Artikel 5 der geänderten Verordnung beim Verbraucher gestiftete Verwirrung auch den in Artikel 3 Buchstabe t des Vertrages festgelegten Grundsatz des Verbraucherschutzes. Der durchschnittlich informierte Verbraucher setze nämlich Erzeugnisse, die einen Hinweis auf ökologischen Landbau trügen, mit tatsächlich aus ökologischem Landbau hervorgegangenen Erzeugnissen gleich. Diese Marken riefen also mit Sicherheit Verwirrung beim Verbraucher hervor, wenn sie an Erzeugnissen angebracht würden, die überhaupt nichts mit ökologischem Landbau zu tun hätten.

Die Kläger machen ferner geltend:

- die Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da der Rat das Parlament nicht zu der streitgegenständlichen Ausnahme angehört habe,